

# Zur Erinnerung

an Dr. Alexander Bayerthal

Alexander Hugo Oskar Eduard wurde als Sohn des Gerichtsrats Dr. Heinrich Bayerthal und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Rothschild, am 30.01.1867 in Oppenheim geboren. Die jüdischen Eltern, die bereits vor ihrer Heirat zum Protestantismus konvertiert waren, ließen ihren Sohn evangelisch taufen.

Alexander Bayerthal schloss sein Medizinstudium 1891 in Gießen mit der Promotion ab. Sein Dissertationsthema lautete „Über Geburten derselben Frauen“.

In Ober-Ingelheim, wo die Familie seiner Braut einen Weinhandel betrieb, heiratete er 1894 die evangelische Anna Class, geb. 1869.

Tochter Vera wurde 1895 geboren. 1897 zog die junge Familie nach Schierstein, wo Tochter Ilse 1899 zur Welt kam.

In der Rheinstraße, heute Wasserrolle, erbaute Dr. Bayerthal 1904 ein Wohnhaus, in dem er auch praktizierte.

Als Oberstabsarzt war er im 1. Weltkrieg; als Vertrauensarzt bei der Reichsbahn wurde er später zum Sanitätsrat ernannt.

Groß war das Vertrauen der Bevölkerung in den Arzt Dr. Bayerthal. Angesehen war er bei den Mitbürgern auch durch sein vorbildliches Engagement im örtlichen Vereinsleben. Bis heute unvergessen blieben seine anspruchsvollen Hausmusikabende.

Nach dem Boykottaufruf der NS 1933 wurde auch er in der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit beschränkt. Alle Gesuche bei Behörden und Einsprüche bei Standesorganisationen blieben vergeblich. Nach Entzug der Kassenzulassung 1936 zum Verkauf seines Anwesens genötigt, zog er nach Wiesbaden, Rüdesheimer Straße.

Als „Rassejude“ in „Mischehe“ lebend, war er weiterer Verfolgung ausgesetzt. Im Frühjahr 1943 wurde er in Wiesbaden in Gestapo-Haft genommen, einige Monate später nach Frankfurt überführt. Dort verstarb er an „Haftfolgen“

am 21.10.1943. Seine Urne wurde auf dem Neuen Jüdischen Friedhof in Frankfurt beigesetzt.

Die Ehefrau und die beiden Töchter haben den 2. Weltkrieg überlebt.

Paula Knubloch, seine einzige Schwester, fand 1943 in Theresienstadt den Tod.

Die Verfolgung der jüdischen Deutschen unter den NS nahm ab 1933 dramatisch zu durch zahlreiche Sondergesetze und Berufsverbote. Um die „Entjudung“ voran zu treiben, wurden 1935 die „Nürnberger Rassegesetze“ erlassen.

Das Reichsbürgergesetz schloss alle Personen nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ von der deutschen Staatsbürgerschaft aus. Damit waren jüdische Mitbürger nur noch „Staatsangehörige“ des Deutschen Reiches ohne politische Rechte.

Das Blutschutzgesetz verbot die Ehe zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“.

„Volljude“ war, wer von mindestens 3 jüdischen Großeltern abstammte. – Der Beitritt zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft änderte nichts an dieser Zuordnung.

Als „Mischlinge 1. Grades“ galten Nachkommen mit zwei jüdischen Großelternanteilen (Halbjuden). „Mischlinge 2. Grades“ waren Nachkommen mit einem jüdischen Großelternanteil (Vierteljuden). Entsprechend ihrem jüdischen Anteil blieben „Mischlinge“ nicht von Verfolgung verschont. E.S.



Patenschaft für das Erinnerungsblatt:  
Fam. Dr. Fabri-Richters



Gestaltung: Georg Schneider



*Dr. Alexander Bayerthal 1930*